



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2014/0223
öffentlich

Kommunales integriertes Handlungs- und Maßnahmenkonzept, Teilbereich II, Obere Nordstraße/Busbahnhof

Neubau des zentralen Omnibusbahnhofs in den Jahren 2012 und 2013

Darstellung der entstandenen Kosten, der erhaltenen Fördermittel und des städtischen Eigenanteils

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
20.11.2014 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zu den entstandenen Kosten, den erhaltenen Fördermitteln sowie dem städtischen Eigenanteil für den Neubau des zentralen Omnibusbahnhofs in den Jahren 2012 und 2013 werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Zur Finanzierung der auf den Neubau des zentralen Omnibusbahnhofs entfallenden Kosten standen im Haushalt in den Jahren 2011 bis 2014 und im Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum in 2014 insgesamt 1.988.420,75 Euro zur Verfügung. Die Ausgaben belaufen sich auf 1.971.610,37 Euro. An Investitionszuwendungen wurden in den Jahren 2011 bis 2014 Einzahlungen von 1.411.500 Euro veranschlagt. Bisher wurden Mittel in Höhe von 1.366.000 Euro abgerufen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofs erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit den ersten vorbereitenden Maßnahmen zur Neugestaltung des zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) in Beckum wurde Ende Januar 2012 begonnen. Die Baumaßnahmen starteten mit dem Spatenstich am 22. Mai 2012 und wurden am 24. Juli 2013 erfolgreich abgeschlossen.

In der finanziellen Nachbetrachtung erfolgt nun eine detaillierte Darstellung der gesamten Maßnahme. Gleichzeitig wird damit die Anfrage der SPD-Fraktion vom 16. Januar 2014 beantwortet, in der um die Darstellung aller Planungs-, Bau-, Regie-, Grundstückserwerbs- und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung des ZOB angefallen sind, gebeten wurde.

In der Nachbetrachtung werden dabei die beantragten und erhaltenen Fördermittel für die gesamte Maßnahme dargestellt. Im zweiten Teil erfolgt die Erläuterung der haushaltsrechtlichen Situation. Abschließend wird die Entwicklung des städtischen Anteils betrachtet.

A. Förderung durch den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

Das Vorhaben wird nach § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in der zum Zeitpunkt der Förderung beziehungsweise Zuwendung gültigen Fassung gefördert. Fördermittelgeber ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe.

Der ursprüngliche Förderantrag vom 16. November 2011 wurde vom Fördermittelgeber mit einer Förderzusage in Höhe von rund 1.131.000 Euro beschieden. Grundlage hierfür waren die laut Kostenkalkulation förderfähigen Gesamtkosten von rund 1.583.000 Euro. Grundsätzlich wurden die Gesamtkosten zu 85 Prozent gefördert. Jedoch gelten für einzelne Bereiche Höchstbeträge, die jeweils zu beachten sind. Zudem konnten nicht für alle Bereiche die Kosten voll berücksichtigt werden. Hierauf wird im Detail bei den Erläuterungen zu den Zuwendungsbereichen eingegangen.

Während der Umsetzung der Maßnahme wurde am 21. November 2012 ein modifizierter Antrag zur Förderung der Maßnahme beim Fördergeber gestellt. Die Antragstellung erfolgte aufgrund der Ergebnisse einzelner Ausschreibungen, die zum Teil höhere Kosten in verschiedenen Gewerken, im Wesentlichen bei den Rohbauarbeiten im Hochbau, als kalkuliert zur Folge hatten. Über die erzielten Ausschreibungsergebnisse ist im zuständigen Fachausschuss jeweils berichtet worden. Außerdem wurde im Zuge der Baumaßnahmen eine Altlast auf dem Gelände vorgefunden, die entsorgt werden musste. In den Abstimmungsgesprächen zu diesem Antrag konnte erreicht werden, dass gegenüber dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid 280.400 Euro zusätzlich an Fördermitteln bereitgestellt wurden. Damit konnte ein erheblicher Teil der Kostenentwicklung durch eine erhöhte Förderzusage abgefangen werden.

Die Gesamtförderung beträgt nunmehr gemäß Bescheid vom 28. Januar 2013 insgesamt gerundet 1.411.500 Euro bei zuwendungsfähigen Kosten von 1.660.600 Euro und beantragten Ausgaben von 2.003.200 Euro. Planungskosten werden gemäß der Förderrichtlinie pauschal mit 2 Prozent bezogen auf die zuwendungsfähigen Baukosten des Erstantrages gefördert. Daher sind für die Planung Ausgaben in Höhe von 24.000 Euro als förderfähige

Kosten festgeschrieben. Eine Anpassung an höhere tatsächliche Aufwendungen ist nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der geltenden Förderrichtlinie wurde in Abstimmung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe die Maßnahme in verschiedene Zuwendungsbereiche eingeteilt. Somit konnte eine sachgerechte und optimierte Gewährung der Zuwendung erreicht werden, die den besonderen Gegebenheiten des ZOB in Beckum gerecht wird.

Die einzelnen Zuwendungsbereiche sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht dargestellt.

Für einzelne Bereiche gibt es spezifische Höchstbeträge bei den zuwendungsfähigen Kosten. Mit Ausnahme der Zuwendung für die B+R Anlage – Fahrradparkhaus beinhalten die im Folgenden genannten Beträge auch die Kosten für den Grunderwerb. Auf die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben wird eine Förderung in Höhe von 85 Prozent gewährt.

Zuwendungsbereiche:

1. ZOB (Grunderwerb, Rendezvousplatz, Dach, Abbruch Bahnhof und Neuer Giebelwand)

Höchstbetrag: 5 Busplätze mit jeweils 195.000 Euro, insgesamt 975.000 Euro

2. Warteplatz/Wendeanlage

Zuwendungsfähige Ausgaben: 3 Warteplätze mit jeweils 60.800 Euro, insgesamt 182.400 Euro

3. WC-Anlage

Zuwendungsfähige Ausgaben: 103.700 Euro

4. B+R Anlage – Fahrradparkhaus

Höchstbetrag: 80 Plätze mit jeweils 800 Euro, insgesamt 64.000 Euro, zuzüglich 13.300 Euro für den Grunderwerb

5. Verbindungsstraße zum Warteplatz

Grundsätzlich ist eine Förderung von Straßenbaukosten nicht möglich. Aufgrund der besonderen örtlichen Situation mit dem dort befindlichen Bahnhofsgebäude und der fehlenden Alternative eines anderen Standortes für die Wendeanlage konnte erreicht werden, dass 50 Prozent der Kosten, insgesamt 67.500 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden.

6. Zufahrtstraße am Rendezvousplatz (inklusive Entwässerung)

Zuwendungsfähige Ausgaben: 230.700 Euro

B. Sachstand der Finanzierung

Die entstandenen tatsächlichen Kosten zur Errichtung des Zentralen Omnibusbahnhofes einschließlich der Ausgaben für den erforderlichen Grunderwerb wurden den einzelnen Zuwendungsbereichen zugeordnet (siehe Anlage 2). Die abschließende Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten und der Höhe der Zuwendung unterliegen dem noch zu erstellenden Verwendungsnachweis und der Zustimmung des Fördermittelgebers.

Die Maßnahme ist weitgehend abgerechnet. Nach den bisher vorliegenden anerkannten Schlussrechnungen werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 1.971.610,37 Euro entstehen. Nach den derzeitigen Berechnungen beträgt die Höhe der Fördermittel 1.366.441,99 Euro und der Eigenanteil der Stadt damit 605.168,38 Euro. Die Kosten der Maßnahme sind damit zu 69 Prozent für die Stadt refinanziert, zusätzlich erfolgt dies in Höhe von rund 17.700 Euro für den städtischen Anteil im Bereich des Kanalbaus über die Entwässerungsgebühr.

Noch nicht haushaltswirksam sind die Schlusszahlungen für die Planung, die Beleuchtung und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (Sigeko) in Höhe von insgesamt 50.726,24 Euro. Diese Kosten sind in den Gesamtausgaben von 1.971.610,37 Euro bereits enthalten.

Da noch nicht alle Schlussrechnungen vorliegen beziehungsweise noch nicht anerkannt sind, können sich die Gesamtkosten und damit auch die Zuwendung und der Eigenanteil der Stadt noch ändern. Es handelt sich um mögliche zusätzliche Zahlungsforderungen in Höhe von etwa 16.000 Euro. Die Auswirkungen auf den Eigenanteil der Stadt können daher momentan nicht abschließend genannt werden.

C. Haushaltsrechtliche Situation

Die Haushaltsmittel für die Neugestaltung des ZOB wurden in den Jahren 2011 bis 2014 in den jeweiligen städtischen Haushalten und für den Entwässerungsbereich ab 2014 im Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum (SAB) bei folgenden Produktkonten veranschlagt und aufgrund der Vielzahl der Einzelpositionen zusammengefasst dargestellt:

- Ergebnisrechnung / Finanzrechnung Teil A
 - 120101.531503 Zuschuss an EVB für Straßenbeleuchtung (Aufwand)
 - 120101.751503 Auszahlungen an EVB für Straßenbeleuchtung
- Finanzrechnung Teil B
 - Investitions-Nr. 00590003 Grunderwerb Busbahnhof
 - 011301.681100 Investitionszuwendungen vom Land
 - 011301.782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Investitions-Nr. 1540 Kanalsanierung Nordstraße / Bahnhofsvorplatz
 - 110301.681100 Investitionszuwendungen vom Land
 - 110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen
- Investitions-Nr. 00590001 Busbahnhof
 - Investitions-Nr. 00590004 Busbahnhof - überdachter Wartebereich, Fahrradparkhaus und öffentliches WC
 - 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land
 - 120101.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen

Insgesamt standen für diese Maßnahme ausreichende Haushaltsmittel für Auszahlungen durch Veranschlagungen in den Haushaltsplänen, Ermächtigungsübertragung aus Vorjahren, Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und außerplanmäßiger Bereitstellung in Höhe von 2.220.290,71 Euro zur Verfügung.

Bis jetzt wurden bei den oben genannten Produktkonten insgesamt 2.152.754,09 Euro verausgabt. Hinzu kommen die schon zuvor erwähnten Schlusszahlungen für Planung, Be-

leuchtung und Sigeko in Höhe von 50.726,24 Euro, so dass abschließend 2.203.480,33 Euro zur Auszahlung kommen werden.

In diesem Betrag sind Grunderwerbskosten in Höhe von 123.104,33 Euro enthalten, die dem ZOB nicht zugeordnet werden können, da es sich hierbei um Kleingärten an der Hans-Böckler-Straße und der Schulstraße handelt. Diese Grundstücke wurden gemeinsam mit dem Grund und Boden des ZOB erworben. Durch den Weiterverkauf des Bahnhofsgebäudes und eines Grundstückteils in Roland konnten bereits 47.238 Euro an Einzahlungen erzielt werden. Unter Berücksichtigung der Buchwerte ergibt sich aus diesen Grundstücksveräußerungen ein Ertrag (Gewinn) in Höhe von 6.089,86 Euro.

Des Weiteren wurden 108.765,63 Euro für die Kanalsanierung verausgabt, die unabhängig von dem Bau des ZOB erforderlich waren und daher den Herstellungskosten des ZOB ebenfalls nicht zuzurechnen sind.

Für die Neugestaltung des ZOB werden nach der Buchung der vorgenannten Schlusszahlungen und unter Berücksichtigung der nichtzurechnungsfähigen Auszahlungen für Grunderwerb und Kanal Haushaltsmittel in Höhe von 1.971.610,37 Euro geflossen sein.

An Investitionszuwendungen vom Land wurden in den Jahren 2011 bis 2014 Einzahlungen in Höhe von insgesamt 1.411.500 Euro veranschlagt. Bis jetzt wurden Mittel in Höhe von 1.366.000 Euro bei dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe abgerufen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Neugestaltung des ZOB auf die städtische Bilanz (ab 2014 auf die Bilanz des SAB) sowie auf den Haushalt der Stadt und ab 2014 auch auf den Wirtschaftsplan des SAB dargestellt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des ZOB für Grundstücke, Straßenflächen, Kanalisation und Aufbauten (ausschließlich der Straßenbeleuchtung) sowie die nicht zum ZOB zuzurechnenden Grunderwerbe und Kanalsanierungsmaßnahmen werden in der Bilanz auf der Aktivseite bilanziert. Sie stellen einen Wertaustausch dar. Liquide Mittel der Aktivseite fließen ab und Sachanlagevermögen wird ebenfalls auf der Aktivseite in gleicher Höhe geschaffen. Es kommt zu einem Aktivtausch, der die Bilanzsumme nicht verändert.

Dieses Sachanlagevermögen unterliegt dem Werteverzehr, der mit jährlichen Abschreibungen in Höhe von rund 64.500 Euro die Ergebnispläne im städtischen Haushalt und die Wirtschaftspläne des SAB für die Dauer der Nutzung mit Aufwendungen belastet. Hiervon ausgenommen sind die Anschaffungskosten für die Grundstücke. Grund und Boden unterliegt keinem Werteverzehr und somit fallen auch keine Abschreibungen an.

Die zweckgebundenen Zuwendungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe werden in der Bilanz auf der Passivseite als Sonderposten ausgewiesen. Durch den Zahlungseingang werden die liquiden Mittel der Aktivseite gemehrt, auf der Passivseite steigen die Sonderposten in gleicher Höhe. Die Sonderposten sind im weitesten Sinne ein Teil des Eigenkapitals. Es kommt durch die Bilanzierung der Zuwendungen zu einer Vermögensmehrung auf der Aktivseite und zu einer Kapitalmehrung auf der Passivseite der Bilanz (Aktiv-Passiv-Tausch).

Des Weiteren wurde die Investitionspauschale anteilig mit einem Betrag von 483.286,60 Euro für den Bau des ZOB verwendet und ebenfalls als Sonderposten hierfür bilanziert.

Diese Sonderposten werden über die gleiche Nutzungsdauer wie das Sachanlagevermögen aufgelöst und stellen in den Ergebnisplänen im städtischen Haushalt und den Wirtschafts-

plänen des SAB jährliche Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von rund 58.400 Euro dar. Der Sonderposten für die Grundstücke unterliegt nicht der Auflösung, da auch für die Grundstücke keine Abschreibungen generiert werden.

Der verbleibende städtische Eigenanteil (Anschaffungs- und Herstellungskosten ./.. zweckgebundene Zuweisungen ./.. anteilige Investitionspauschale) verringert in der Bilanz den Wert der Allgemeinen Rücklage.

Abschließend betrachtet, belasten die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Zuweisungen und der anteiligen Investitionspauschale die städt. Haushalte sowie die Wirtschaftspläne des SAB jährlich mit netto rund 6.100 Euro, wovon auf den städtischen Haushalt 4.200 Euro und auf den SAB 1.900 Euro entfallen.

Der geleistete Zuschuss an die Energieversorgung Beckum (EVB) für die Erstellung der Straßenbeleuchtung ist Aufwand des Ergebnisplanes und wird nicht bilanziert. Die Straßenbeleuchtung ist Eigentum der EVB.

Die Herstellungskosten für die Kanalbaumaßnahme sowie die dafür erhaltene Zuwendung fließen in die Kalkulation der Entwässerungsgebühr ein. Der nicht durch Zuwendungen gedeckte Eigenanteil des EB SAB wird über die Gebühr refinanziert.

D. Entwicklung des städtischen Anteils

Die Tabelle in Anlage 3 stellt die ermittelten Kosten (einschließlich Fördermittel und Eigenanteil) auf Basis des Kostenanschlages und der späteren Ausschreibungsergebnisse sowie der endgültigen Kosten nach Fertigstellung gegenüber. Aufgeführt sind dabei die zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten und benannten Kosten („benannt“). Die Grunderwerbs- und Kanalbaukosten, die genannt, jedoch nicht beziffert wurden sind in der Auflistung als „hinzuzurechnende“ Positionen ergänzend dargestellt.

Anlage(n):

1. Zuwendungsbereiche Zentraler Omnibusbahnhof
2. Finanzierung Zentraler Omnibusbahnhof
3. Entwicklung des städtischen Anteils